

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Luggwegstrasse 9 · 8048 Zürich · Telefon +41 44 501 53 00 · Fax +41 44 501 53 99 · www.atoss.ch

## Lieferung von Handelsware (Hardware, Ausweise, etc.)

### § 1 Allgemein

1. Die GESELLSCHAFT liefert Handelsware (Hardware, Ausweise, Zubehör) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Sofern die gelieferte Handelsware auch maschinenlesbare Programme (Software) enthält, räumt die GESELLSCHAFT dem KUNDEN hieran vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung der Handelsware ein. Ein darüberhinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht besteht nicht.

### § 2 Lieferungen

1. Lieferung erfolgt stets ab Versandort der GESELLSCHAFT oder unmittelbar ab Versandort des Herstellers, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN. Die GESELLSCHAFT ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten grundsätzlich als selbständige Lieferungen, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Montage und Installation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen und den AGB der GESELLSCHAFT über Beratung und Erbringung von EDV Systemunterstützungsleistungen.

2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch die GESELLSCHAFT bestätigt wurden. Die Verbindlichkeit der Frist setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den KUNDEN voraus.

Die Frist gilt als eingehalten,

a) bei Lieferungen ohne Montage und Installation, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist von der GESELLSCHAFT oder einem Zulieferer/ Subunternehmer der GESELLSCHAFT zum Versand an den KUNDEN gebracht oder zur Abholung durch den KUNDEN bereitgestellt worden ist. Falls die Abholung oder Lieferung sich aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

b) bei Lieferung mit Montage und Installationsverpflichtung, sobald die Montage und Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3. Lieferfristen verlängern sich für die GESELLSCHAFT angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer durch die GESELLSCHAFT nicht zu vertretenden Hindernisse wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei der Eigenbelieferung, Betriebsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird die GESELLSCHAFT endgültig von der Leistungspflicht frei.

4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder durch Verschulden des KUNDEN verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche dem KUNDEN berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt. Das nach vorstehender Regelung zu zahlende Lagergeld ermäßigt sich, soweit der KUNDE den Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens durch Lagerung führt. Im Übrigen bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GESELLSCHAFT. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für die GESELLSCHAFT, welche einen Miteigentumsanteil in der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirkt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Der KUNDE tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an die GESELLSCHAFT ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen ein Miteigentumsanteil der GESELLSCHAFT, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung von Vorbehaltsware ist dem KUNDEN nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der KUNDE auf das Eigentum der GESELLSCHAFT hinweisen und die GESELLSCHAFT unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der KUNDE trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann die GESELLSCHAFT die Berechtigung des KUNDEN zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Bearbeitung bzw. Verbindung der Lieferung widerrufen und die Lieferung auf Kosten des KUNDEN zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des KUNDEN gegen Dritte verlangen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die GESELLSCHAFT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die gesetzlichen Bestimmungen zu Verbraucherkrediten Anwendung finden. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den KUNDEN aus dem Erlös zu befriedigen.

Auf Verlangen des KUNDEN wird die GESELLSCHAFT Sicherheiten insoweit freigeben, falls der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

### § 3 Vergütungen

1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Geldbetrag bei der GESELLSCHAFT eingegangen ist. Zahlungen an Dritte oder Vertreter sind dem KUNDEN nicht gestattet.

4. Überschreitet der KUNDE die Zahlungsfristen nach Ziffer 3.1 werden, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Ablauf dieser Frist Zinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Zinssatz bei Verzug auf den Kaufpreis geschuldet.

5. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die es erwarten lassen, dass der Zahlungsanspruch der GESELLSCHAFT gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn Kenntnisse vorliegen, dass sich die Vermö-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Luggwegstrasse 9 · 8048 Zürich · Telefon +41 44 501 53 00 · Fax +41 44 501 53 99 · www.atoss.ch

## Lieferung von Handelsware (Hardware, Ausweise, etc.)

gensverhältnisse des KUNDEN wesentlich verschlechtert haben, insbesondere auch dann, wenn der KUNDE fällige Forderungen der GESELLSCHAFT nicht ausgleicht. Die GESELLSCHAFT kann in letzterem Fall andere Lieferungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

### § 4 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit hinsichtlich aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschließlich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages ist der Empfänger verpflichtet, die Unterlagen mit vertraulichen Informationen der anderen Partei auf deren Verlangen zurückzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Soweit der KUNDE hiervon abweichend aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen berechtigt ist, vertrauliche Informationen an Dritte (einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen) weiterzugeben, hat er diese Dritten vorab schriftlich auf Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen in diesem § 4 zu verpflichten.

Die GESELLSCHAFT und/oder die mit ihr verbundenen Konzernunternehmen können Analysen und Auswertungen erstellen, die teilweise Kundendaten und Informationen verwenden, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder beispielsweise solche Informationen die sich aus den technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Lizenzmaterials, der Nutzung des Lizenzmaterials und der Dienst- und Supportleistungen durch den KUNDEN ergeben, wie im Folgenden beschrieben ("Analysen"). Zum Zweck dieser Analysen werden Informationen anonymisiert und aggregiert und automatisch an die GESELLSCHAFT und/ oder die mit ihr verbundenen Konzernunternehmen versandt. Zum Zwecke des automatischen Versands dieser Informationen richtet der KUNDE bzw. im Falle der ATOSS Cloud Solution die GESELLSCHAFT für den KUNDEN eine technische Verbindung zwischen dem System des KUNDEN und der GESELLSCHAFT ein, die es ermöglicht die Informationen automatisch an die GESELLSCHAFT zu übermitteln.

Die in den Kundendaten enthaltenen nicht-anonymisierten personenbezogenen Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verwendet. Die Analysen auf Basis von anonymisierten Informationen können dagegen beispielsweise für die folgenden Zwecke verwendet werden: Verbesserungen von Systemen, technische Ressourcen und Support, Forschung und Entwicklung für Cloud und Consulting Services, Prüfung und Sicherheit der Datenintegrität, interner Bedarfsplanung, Branchen-Entwicklungen, Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und anonymes Benchmarking mit anderen Auftraggebern.

### § 5 Gewährleistung

Die GESELLSCHAFT ist im Gewährleistungsfall zunächst berechtigt, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Mangel zu beseitigen. Falls die GESELLSCHAFT vom KUNDEN ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel auch im Rahmen zweier Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener, schriftlich gesetzter Nachfrist nicht beseitigt oder Ersatzlieferungen scheitern, ist der KUNDE berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich der mangelbehafteten Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den KUNDEN wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein

Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach den entstandenen Kosten auf Basis der jeweils gültigen Dienstleistungsbedingungen der GESELLSCHAFT durch den KUNDEN erstattet. Gewährleistungsfristen beginnen mit Lieferung oder, soweit durch die GESELLSCHAFT die Installation durchgeführt wird, mit Installation. Die Gewährleistungsverjährung beträgt 12 Monate. Der KUNDE hat einen Mangel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, schriftlich anzuzeigen. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT bei der Suche nach der Mangelursache angemessen unterstützen.

### § 6 Haftung

1. Die GESELLSCHAFT haftet unbeschränkt  
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,  
- für die schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,  
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie  
- im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der GESELLSCHAFT der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ergänzend hierzu ist die Haftung der GESELLSCHAFT unabhängig vom Rechtsgrund auf SFR 40.000,- begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung der GESELLSCHAFT ist ausgeschlossen.
4. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet die GESELLSCHAFT nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.
5. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung der GESELLSCHAFT in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

### § 7 Änderungen, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die GESELLSCHAFT ist jedoch berechtigt, im Rahmen des für den KUNDEN Zutunbaren, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Wichtige Gründe können insbesondere neue technische Entwicklungen oder rechtliche Rahmenbedingungen, Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Beseitigung einer nachträglich entstandenen Äquivalenzstörung sein. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN über eine beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des Regelungsinhalts der geänderten Klauseln an die angegebene Kontaktadresse des Kunden informieren. Die beabsichtigte Änderung wird zum Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der GESELLSCHAFT und dem KUNDEN, wenn der KUNDE nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis dem der GESELLSCHAFT gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich schweizerisches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Luggwegstrasse 9 · 8048 Zürich · Telefon +41 44 501 53 00 · Fax +41 44 501 53 99 · www.atoss.ch

## Lieferung von Handelsware (Hardware, Ausweise, etc.)

Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich.

### § 8 Sonstige Bestimmungen

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, wenn die Erfüllung des Vertrages Exportvorschriften verletzen würde.

### § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.